



An das
Prüfungsamt Jura
Fachbereich Rechtswissenschaft
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Belderberg 6
53111 Bonn

Dieses Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen und digital unterschreiben bzw. ausdrucken, unterschreiben und bitte in der Zeit vom 01.04. - 15.04.2025, 24 Uhr eingescannt (einheitliches PDF-Dokument) per E-Mail senden an: zulassung@jura.uni-bonn.de

Wir akzeptieren - im Ausnahmefall - die Übersendung per Post an die neben stehende Adresse oder den Einwurf (bitte ohne Umschlag) in den Briefkasten des Prüfungsamtes (Hauseingang Belderberg 6); zur Fristwahrung gilt bei Postversand der Poststempel des letzten Tages der Meldefrist (15.04.2025).

Achtung: Die gesonderte Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen muss vom 24.06. bis 08.07.2025, 24 Uhr (Ausschlussfrist!) online unter basis.uni-bonn.de vorgenommen werden!

Angaben zur Person

Matrikelnr.	Name	Vorname
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Adressänderungen bitte ausschließlich (1) in "basis.uni-bonn.de" eingeben oder (2) dem Studierendensekretariat mitteilen: Poppelsdorfer Allee 49, 53115 Bonn

Ich beantrage die Zulassung zum Zwischenprüfungsverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft.

Die Zulassung zum Zwischenprüfungsverfahren ist in dem Semester zu beantragen, in dem die erste Teilprüfung (Zulassungsklausur oder Zwischenprüfungsklausur) erbracht werden soll. Nach Zulassung erfolgt die **Anmeldung** zu den Teilprüfungen (Zulassungsklausuren oder Zwischenprüfungsklausuren) **vom 24.06. bis 08.07.2025, 24 Uhr online unter basis.uni-bonn.de**. Ohne Zulassung ist keine Prüfungsanmeldung möglich. Die Zulassung verpflichtet aber nicht zur Prüfungsanmeldung im selben Semester.

I. Erklärung zum bisherigen Studienverlauf

1. Keine Verwirkung des Prüfungsanspruchs

- | | | |
|----|------|---|
| Ja | Nein | Ich habe die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung / staatliche Pflichtfachprüfung oder eine nach der Prüfungsordnung im Studiengang Rechtswissenschaft vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
<i>(Jede(r) Studienortwechsler(in) mit vorherigem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft oder Studierende des Studiengangs Law and Economics muss eine entsprechende Bescheinigung der vorherigen Universität oder des vorherigen Prüfungsamtes (nur Inland) beilegen, sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung.)</i> |
| Ja | Nein | Ich habe die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität bestanden. |

2. Angaben zum bisherigen Studium

Ich habe vor Aufnahme dieses Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn bereits hier oder andernorts ein Hochschulstudium begonnen:

Nein Ja und zwar Folgende:

Studiengang	Studienbeginn	Studienende	Hochschule
-------------	---------------	-------------	------------

Sollte ich vor Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn bereits andernorts den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft begonnen haben, so versichere ich, dass an der vorherigen Universität das Prüfungsrechtsverhältnis trotz Exmatrikulation nicht fortbesteht. Sollte das für die vorherige Hochschule geltende Hochschulgesetz vorsehen, dass das Prüfungsrechtsverhältnis nicht mit Exmatrikulation endet und aufgrund dessen eine **Übertragung des Prüfungsrechtsverhältnisses auf die Universität Bonn erforderlich wird, ist eine Bescheinigung über die Übertragung des Prüfungsrechtsverhältnisses diesem Antrage beizufügen.**

3. Angaben zu bereits abgelegten Teilprüfungen

- Ja Nein Ich war bereits an einer anderen Universität zur Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft zugelassen.
(Unbedenklichkeitsbescheinigung der vorherigen Universität erforderlich!)
- Ja Nein Ich habe vor Aufnahme dieses Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn bereits hier oder andernorts ein Hochschulstudium mit rechtswissenschaftlichen Teilprüfungen abgelegt:

Ich habe bereits Zulassungsklausuren, Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Prüfungsleistungen erbracht und möchte mir diese Prüfungsleistungen anrechnen lassen. Das ausgefüllte Anrechnungsformular füge ich diesem Antrag bei. Bitte reichen Sie die Unterlagen für Zulassung und Anrechnung unbedingt gesammelt und auf dem gleichen Weg (online oder in Papierform) ein.

oder

Ich habe bereits Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Prüfungsleistungen erbracht und möchte mir diese Prüfungsleistungen nicht anrechnen lassen. Das ausgefüllte Formular zum Anrechnungsverzicht füge ich diesem Antrag bei.

II. Erklärung zum Prüfungsverfahren

Mir ist bekannt,

- dass ohne vollständige Angaben mein Zulassungsantrag nicht bearbeitet werden kann,
- dass die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht zwei bestandene Zulassungsklausuren aus den Vorlesungen „Einführung in das BGB und AT“, „Schuldrecht (AT)“ und „Schuldrecht BT I“ voraussetzt und die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung im Öffentlichen Recht eine bestandene Zulassungsklausur aus den Vorlesungen „Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht) mit Grundzügen des Verfassungsprozessrechts“ und „Staatsrecht II (Grundrechte)“ voraussetzt. Sobald die Zulassungsklausuren vollständig in Bonn bestanden oder angerechnet wurden, ist automatisch die elektronische Anmeldemöglichkeit über BASIS zu den den 3-stündigen Zwischenprüfungsklausuren freigeschaltet; ein weiterer Antrag ist nicht erforderlich.
- dass ich verpflichtet bin, die vom Prüfungsamt bekannt gemachten Fristen einzuhalten (**z. B. An- und Abmeldung zu den Klausuren im SoSe 2025 vom 24.06. bis 08.07.2025, 24 Uhr**),
- dass ich verpflichtet bin, mich eigenständig über die Klausurtermine (Datum und Uhrzeit) unter www.jura.uni-bonn.de auf der Webseite des Prüfungsamtes zu informieren und fristgemäß zu den dort angegebenen Zeiten zur Prüfung zu erscheinen,
- dass ohne gültige Anmeldung abgelegte Prüfungsleistungen als nicht erbracht gelten und dass Prüfungsleistungen, an denen ich unentschuldigt nicht teilnehme, als abgelegt gelten und mit "ungenügend (0 Punkte)" bewertet werden und
- dass die im Rahmen der Klausuren verwendeten Gesetzestexte keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen, Unterstreichungen oder Ähnliches enthalten dürfen, dass keinerlei Markierungen der Gesetzestexte (z. B. durch Aufkleber, selbstklebende Zettel, Register jeder Art) gestattet sind, dass manipulierte Gesetzestexte und sonstige unzulässige Hilfsmittel (z. B. "Spickzettel", vor der Klausur angefertigte persönliche Aufzeichnungen, Schemata, EDV-Geräte, Speichermedien) weder bei einer Klausur benutzt noch am Arbeitsplatz mitgeführt werden dürfen, dass Mobiltelefone während der Bearbeitungszeit ausgeschaltet sein müssen und dass schon der Versuch einer Täuschung prüfungsrechtlich sanktioniert wird.

III. Datenschutz

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung (siehe Seite 3) zur Kenntnis genommen habe.

Mit einer späteren Weitergabe meiner Daten zum Zwecke der Bestenauswahl für das NRW-Stipendium und für die Studienstiftung des Deutschen Volkes bin ich einverstanden.

Ich versichere die Wahrheit und Vollständigkeit meiner Angaben (mir ist bekannt, dass mir bei falschen oder unvollständigen Angaben in diesem Formular die Zulassung nachträglich wieder entzogen werden kann).

 Ort, Datum

 Unterschrift

Bearbeitungsvermerke Prüfungsamt Jura:

1. Name und Kontaktdaten der datenverarbeitenden Stelle und des Datenschutzbeauftragten

Universität Bonn Rechtswissenschaftlicher Prüfungsausschuss Belderberg 6 53111 Bonn E-Mail: prüfungsamt@jura.uni-bonn.de Telefon: 0228-73 79 99	Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Derya Kartal Adenauerallee 72-74 53115 Bonn E-Mail: datenschutz@uni-bonn.de	Vertreter: Eckhard Wesemann Dezernat 1, Abt. 1.0 Regina-Pacis-Weg 3 53113 Bonn E-Mail: wesemann@verwaltung.uni-bonn.de
--	--	--

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Abwicklung des Prüfungsverfahrens.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. der für Sie im Laufe Ihres Studiums geltenden Zwischenprüfungsordnung¹. Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen ist. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies für die Abwicklung des Rechtsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Durchführung des Prüfungsverfahrens und der Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfungsordnungen. Zudem erfolgt eine Weitergabe, soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken oder entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- sofern Sie eine Einwilligung gegeben haben, gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO Ihre Einwilligung jederzeit gegenüber der o.g. verantwortlichen Stelle zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf;
- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von der o.g. verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Insbesondere können Sie Auskunft über

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorie der personenbezogenen Daten,
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden,
- die geplante Speicherdauer oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch,
- das Bestehen eines Beschwerderechts,
- die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht von der o.g. verantwortlichen Stelle erhoben wurden,
- sowie über das etwaige Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

- gemäß Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der o.g. verantwortlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei der o.g. verantwortlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 18 DS-GVO unter den dort genannten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 20 DS-GVO unter den dort genannten Voraussetzungen Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen sowie
- sich gemäß Art. 77 DS-GVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

5. Mitwirkungspflicht

Sie sind nach Maßgabe der o.g. Rechtsvorschriften bzw. Regelungen zur Bereitstellung Ihrer Daten verpflichtet. Sofern Sie die Daten nicht der o.g. verantwortlichen Stelle mitteilen bzw. zur Verfügung stellen, hat dies folgende Konsequenzen:

- eine Zulassung zum Prüfungsverfahren ist nicht möglich
- eine Prüfungsanmeldung kann nicht erfolgen
- Leistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Zeugnisse usw.) können nicht anerkannt werden
- Zeugnisse, Bescheinigungen usw. können nicht ausgestellt werden

6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an die oben genannte verantwortliche Stelle.

¹ derzeit die Zwischenprüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 11.05.2023.